

Umschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **3 (1909)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

über den Rahmen hinausliegen, den die genannte Gesellschaft bisher für ihre Arbeit sich gespannt hat. —

— **Lohnregulierung in der Hausindustrie.** Die Reichstagskommission für die deutsche Gewerbenovelle nahm trotz Opposition der Regierung den Vorschlag der Schaffung von Lohnämtern in der Hausindustrie an. Darnach können in bestimmten Gewerbezweigen, in denen Hausarbeiter in größerer Zahl zu einem im Vergleich zu andern Arbeitern außergewöhnlich niedrigen Lohn beschäftigt werden, Lohnämter errichtet werden, die aus Vertretern der Gewerbetreibenden und der Arbeiter unter einem von der politischen Behörde ernannten Vorsitzenden bestehen und Mindestzeit- oder Mindeststücklöhne für einen bestimmten Zeitraum festsetzen. Ferner können Tarifverträge, die zwischen Hausarbeitern und ihren Arbeitgebern oder bezüglich den Organisationen vereinbart oder durch Schiedsspruch festgesetzt sind, auch auf die sonstigen Hausarbeiter desselben Gewerbes und ihre Arbeitgeber rechtsverbindliche Anwendung finden. — Hoffentlich trägt die kommende Zürcher Heimarbeitsausstellung für unsere schweizerischen Heimarbeiter auch eine solche Frucht. —

— **Ein bedenklicher Entscheid.** Auf eine Reklamation betreffend den Vertrieb unsittlicher und sittlich minderwertiger Schriften auf den Bahnhöfen unserer Bundesbahnen hat die Generaldirektion der Bundesbahnen entschieden, daß die Kontrolle der Bundesbahnhofsbuchhandlungen nicht ihre, sondern Sache der lokalen und kantonalen Behörden sei. — Damit hat sich die Direktion der schweizerischen Bundesbahnen auf einen sittlich unhaltbaren Standpunkt begeben. Oder wie beurteilen wir eine Privatperson, deren Pächter mit ihrem Wissen und Willen dem Publikum Schundware und Schlimmeres verkauft, die dafür den Pachtzins einstreicht und auf Reklamation hin achselzuckend bemerkt, „die Polizei mag einschreiten, wenn sie will.“ In diesem Fall ist aber die Persönlichkeit mit dem feinen Grundsatz «non olet» nicht irgend ein Herr X oder Y, sondern die schweizerischen Bundesbahnen. — Man mag hinreisen wo man will, überall ist es auf den Bahnhöfen sauberer als bei uns, selbst die französischen Privatgesellschaften haben Maßregeln zur Unterdrückung des Vertriebs unmoralischer Literatur auf den Bahnhöfen getroffen. — Leider aber stimmt diese Haltung unserer Bahndirektion zu der Haltung der Bundesbehörden in der Frage der Zulassung der durch die Verfassung verbotenen Glücksspiele. Es ist offenbar wieder die zarte Rücksicht auf die Sorte Leute, die man leider mit Recht „Fremdenpack“ nennen muß. —

F. Sutermeister.

Umschau.

Schweizerische Heimarbeitsausstellung und allgemeiner schweizerischer Heimarbeiterschutz-Kongress. Die Schweizerische Heimarbeitsaus-

stellung wird am 15. Juli dieses Jahres in Zürich eröffnet werden. Die Stadt Zürich hat genügende Räumlichkeiten im Hirschengrabenschulhaus zur Verfü-

gung gestellt. Der Eintrittspreis beträgt Werktag vormittags 50 Rappen, nachmittags und an Sonntagen 30 Rappen. Für organisierte Arbeiter ist der Eintritt auf 20 Rappen reduziert. Die Ausstellung ist bis zum 12. August täglich von morgens 9 Uhr bis abends 7 Uhr geöffnet. Nach ihrer Beendigung in Zürich wird sie nach Basel verlegt werden. Der Ausstellung ist eine Arbeitshalle und eine literarische Abteilung angegliedert.

Anschließend an die Schweizerische Heimarbeitausstellung findet am 7. und 8. August in Zürich der erste allgemeine schweizerische Heimarbeiterschuttkongress statt. Es sind drei Hauptreferate in Aussicht genommen: Volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit in der Schweiz, von Universitätsprofessor Dr. J. Beck Freiburg; die gesetzliche Regelung der Heimarbeit, von Universitätsprofessor Dr. Stephan Baur, Direktor des Internationalen Arbeitsamtes in Basel; die Stellung des Konsumenten zur Heimarbeit, von Prof. J. Brunhes in Freiburg.

Wer sich über die Erwerbsverhältnisse der Heimarbeiter in der Schweiz unterrichten will, versäume nicht, die sehr reichhaltige schweizerische Heimarbeitausstellung zu besuchen. Für den Heimarbeiterschuttkongress werden besondere Einladungen ergehen. Wünsche berücksichtigt gerne das Generalsekretariat, Ob. Mühlesteig 10, Zürich I.

Notizen. Vom 20. bis 24. Juli findet in der Aula der Berner Hochschule, von Leon Bourgeois präsidiert, der Kongress des internationalen Instituts für Soziologie statt; am 7. und 8. August, im Anschluß an die Heimarbeitausstellung in Zürich, der Allg. Schweiz. Arbeiterschuttkongress mit den Hauptreferenten Prof. Werner Sombart (Breslau) und Prof. Dr. Beck (Freiburg).

Die thurgauische Regierung erläßt an die Abstinenzvereine des Kantons alljährlich die Einladung zur Bewerbung um einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel. Die Höhe der Unterstützung soll sich nach der Zahl der Mitglieder richten. Wer

aber aus dem Wortlaut der betreffenden Bekanntmachung den natürlichen Schluß zieht, es seien wirklich alle Enthaltensvereine, bezw. deren Mitglieder, gemeint, der befindet sich auf einem Holzweg; denn die Zuteilung der Beiträge erfolgt nur per männlichen Kopf der organisierten Abstinenten. Weibliche Mitglieder zählen nicht und die abstinenten Frauengruppen sind für die oberste Landesbehörde nicht vorhanden. Der Alkoholzehntel soll zwar zur Bekämpfung des Alkoholismus dienen. Deshalb werden Koch- und Haushaltungskurse subventioniert, weil sie, wie man annimmt, geeignet sind, mittelbar zu diesem Zweck beizutragen. Desto unbegreiflicher und widerspruchsvoller erscheint es nun, wenn die unmittelbare Mitwirkung der Frauen an der Befreiung unseres Volkes von einem seiner schlimmsten Feinde in besondern oder gemischten Abstinenzvereinen einer Unterstützung nicht wert geachtet wird.

Jüngst wurde in dieser Zeitschrift der Kampf gegen die Alkoholseuche einer der wichtigsten Aufgaben der heutigen sozialen Arbeit genannt, und von anderer Seite ist der schweizerischen Frauenwelt öffentlich die Pflicht tatkräftiger Mitarbeit an jenem Kampf eindringlich ans Herz gelegt und darauf hingewiesen worden, welche Mittel der Macht und des Einflusses ihr bei ernstlichem Wollen zu Gebote stünden. — Von solcher Erkenntnis scheinen unsere Regierenden noch meilenfern zu sein. C. B.

Wie man den Staat erhält. In Kassel wurde Lehrer Kimpel disziplinarisch zu 90 Mark Buße verurteilt, weil er in einer Versammlung gemeinsam mit einem Sozialdemokraten an dem Volksschulgesetzentwurf der preussischen Regierung Kritik geübt hatte, Lehrer Brandau zu einer Buße von 60 Mark, weil er auf die Frage, wen er in der Stichwahl zwischen Antisemiten und Sozialdemokraten wähle, die Antwort gab, nicht etwa daß er den Sozialdemokraten vorziehe, nein — daß er sich der Stimme enthalte. Und ein Ministerialdirektor brachte es im preussischen Abgeordnetenhaus fertig, diese Maßregelung zu verteidigen. L.

Redaktion: **B. Hartmann**, Pfarrer in Chur; **Liz. R. Liechtenhan**, Pfarrer in Buch (St. Zürich); **L. Ragaz**, Professor, in Zürich. — Manuskripte sind an Herrn **Liechtenhan** zu senden. — Druck von **R. G. Zbinden** in Basel.